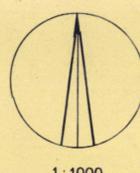


- GRENZE DES PLANGEBIETES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - SONSTIGE ABGRENZUNGEN
-
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WOHNBAUFLÄCHEN
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
 - MK KERNGEBIET
 - GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
 - GE GEWERBEGBIET
 - SONDERBAUFLÄCHEN
 - SOL SONDERGEBIET LÄDEN
-
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - I, II und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 - MAX = HOCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
-
- BAUWEISE
 - g GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - ST STELLPLÄTZE MIT EINFÄHRTEN
 - 1850cm FLÄCHEN MIT VORGESCHRIEBENER MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
-
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
 - +20,2 STRASSENHÖHEN IN METERN ÜBER NORMALNULL

VORHANDENE BAUTEN



Verordnung über den Bebauungsplan Horn 14
Vom 13. April 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Festlegung von Bauleitplänen und ihre Siedlung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Bauleitpläne vom 10. November 1956 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Horn 14 für das Plangebiet Washingtonallee - Vierbergen - Helma-Steinbach-Weg - Legienstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die Grund- und Geschosshöhenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach aus der Traufe zulässig.
- Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmungen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.
- Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie nützlich anzulegen und zu unterhalten, wenn die Aufnahme der erforderlichen Fahr- und Geläufigkeit.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdefläche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdefläche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baumatzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2/302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. April 1965.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HORN 14 AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG-MITTE ORTSTEIL 130

HAMBURG, DEN 12.4.1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
BAUDIREKTOR

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 23. April 1965 (GVBl. S. 75) In Kraft getreten am 28. April 1965

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsammt

Hamburg, den 20. April 1965
J. J. J.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsammt
Hamburg 26, Stadthausstraße 5
Ruf 34 10 08

Archiv
Nr. 22965

HORN 14

14

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 20

DIENSTAG, DEN 27. APRIL

1965

Tag	Inhalt	Seite
13. 4. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Horn 14	75
13. 4. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Schnelsen 16	76
13. 4. 1965	Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 7	76

Verordnung über den Bebauungsplan Horn 14

Vom 13. April 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Horn 14 für das Plangebiet Washingtonallee — Vierbergen — Helma-Steinbach-Weg — Legienstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 130) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig. In den anderen Baugebieten sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig.

2. Im Gewerbegebiet sind Betriebe mit erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze, unzulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
4. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. April 1965.